



Akkreditierungsurkunde

ausgestellt durch die Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e. V. (ASIIN)
für den

Studiengang
„Lebensmitteltechnologie dual“
(Bachelor of Science)
der
Hochschule Neubrandenburg

Die Verleihung des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland ist gültig vom 08. Dezember 2017 und ist zeitlich befristet bis zum 30. September 2022.

Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Akkreditierungsrat ■■

Der Studiengang kann als duale Variante studiert werden.

23. Juli 2018

Prof. Dr. René Matzdorf
Vorsitzende der Akkreditierungskommission für Studiengänge

Prof. Dr. Kurt-Ulrich Witt

Dr. Iring Wasser
Geschäftsführer

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Hochschule Neubrandenburg - University of
Applied Sciences
Prof. Dr. Becke Strehlow
Brodaer Straße 2
17033 Neubrandenburg

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10014025

Bonn, 28.09.2023

Bescheid

Verlängerung der Akkreditierungsfrist für die Dauer des Verwaltungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Prof. Dr. Strehlow,

die Akkreditierungsfrist wird gemäß Beschluss des Akkreditierungsrates vom 22.11.2019 (Drs. AR 107/2019) für folgende Studiengänge bis zur Entscheidung des Akkreditierungsrates verlängert:

1. Agrarwirtschaft, B.Sc.
2. Agrarwirtschaft dual, B.Sc.
3. Diätetik für Diätassistentinnen und -assistenten, B.Sc.
4. Lebensmitteltechnologie, B.Sc.
5. Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie, M.Sc.
6. Lebensmitteltechnologie dual, B.Sc.
7. Agrarwirtschaft, M.Sc.
8. Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement, M.Sc.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Greifswald zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.